

## **Stellungnahme zum geplanten „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)“**

Sehr geehrte Frau Ministerin Paus, sehr geehrter Herr Minister Buschmann, sehr geehrte sonstige am Gesetzentwurf verantwortlich Mitarbeitende,

Am 23. Mai 2023 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium der Justiz den „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vorgestellt, und um Stellungnahmen gebeten.

Dieser Bitte möchten wir hiermit nachkommen. Als Frauen sind wir direkt von den Folgen des Gesetzes betroffen, als Feministin irritiert uns der Paradigmenwechsel in Hinblick auf die Kategorie „Geschlecht“ und nachfolgend auf die Kategorien „Mann“ und „Frau“, der sich ohne eine breite, umfassende gesellschaftliche Debatte anzustoßen und zu fördern offensichtlich im politischen Denken der Regierungsverantwortung tragenden Parteien und handelnden Personen vollzogen hat und sich in diesem Gesetzentwurf manifestiert.

Bevor wir zu einigen uns besonders wichtigen Punkten des Gesetzentwurfes komme, möchten wir unsere grundsätzlichen Bedenken anmelden, dass Sie „Geschlecht“ faktisch durch, wie es schon unter Punkt A formuliert ist, sich dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht oder keinem Geschlecht „zugehörig fühlen“ ersetzen. Dadurch ersetzen sie ein objektives, wissenschaftlich klar definiertes Merkmal, das sich auf physische Realitäten bezieht und unveränderlich ist, durch ein rein subjektives Erleben, das weder von außen beobachtbar noch, wie schon dieser Gesetzentwurf selbst belegt, als konstant/überdauernd gedacht wird und allein auf Selbsterklärung beruht. Damit wird das bisher durch das TSG ausgedrückte Konstrukt einer juristischen Fiktion für Einzelfälle durch eine generelle fiktive Kategorie ersetzt. Dieser Ansatz hat gravierende Auswirkungen auf das gesellschaftliche Miteinander, die Rechtssicherheit von Bürgerinnen und Bürger und insbesondere den Schutz von Frauen und Kindern.

Im Weiteren verstehen wir „Geschlecht“ als das physische Geschlecht, dass durch die Gene festgelegt wird und durch vollzogene körperliche Entwicklungsschritte in Richtung auf die Produktion großer respektive kleiner Gameten objektiv feststellbar ist.

Unter Genderidentität verstehen wir das subjektive Erleben, d. h. sich zu einem Geschlecht, eigentlich Gender, zugehörig fühlen.

Da das Geschlecht nach diesem Gesetzentwurf rechtlich nur noch in wenigen Ausnahmefällen eine Rolle spielt, gibt es keine geschlechtsspezifische Unterscheidung mehr, keine geschlechtsspezifischen Schutzräume, keine Erfassung und Dokumentation geschlechtsspezifischer Daten, z. B. zu Gewalt oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Dies bedeutet, dass es nicht mehr möglich ist, die Benachteiligung von Frauen objektiv abzubilden. Entsprechende Forschung wird damit unmöglich gemacht. Der Auftrag des Grundgesetzes Art. 3, (2) „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ kann nicht mehr erfüllt werden, wenn die rechtliche Kategorie „Frau“ grundsätzlich auch männliche Personen beinhalten kann.

Besondere Sorgen macht uns das in § 13 beschriebene Offenbarungsverbot, das festlegt,

*„so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.“*

Damit wird es faktisch unmöglich gemacht, männliche Personen aufgrund ihres Geschlechts von bisher Frauen vorbehaltenen Räumen, Veranstaltungen, etc. auszuschließen. Die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses ist ein individuelles Risiko, das sowohl für Einzelpersonen, aber auch für Unternehmen, ein erhebliches finanzielles, zum Teil existenzbedrohendes, Risiko darstellt.

Dadurch werden Frauen gezwungen, sich heimlich zu treffen. Besondere Schutzräume für Frauen hören auf zu existieren, so wird Beratungsstellen, Frauenhäusern die Möglichkeit genommen, männliche Personen pauschal auszuschließen. Auch Lesben können sich nicht mehr selbstverständlich in männerfreien Strukturen bewegen, sondern werden durch dieses Gesetz gezwungen wieder eine Subkultur aufzubauen. Frauen, insbesondere religiöse und/oder vulnerable Frauen werden in großen Zahlen überhaupt nicht mehr am öffentlichen sozialen Leben teilnehmen können, verlieren Handlungsspielräume, stellvertretend nenne ich hier einen besonders relevanten Aspekt, den Zugang zur Gesundheitsversorgung, sodass von einer Behinderung dieser Frauen an der Teilhabe des gesellschaftlichen Lebens gesprochen werden muss. Auch pflegerische Maßnahmen, z. B. bei chronischer Krankheit, Behinderung oder im Alter, berühren einen höchst intimen Bereich. Für viele Frauen ist Würde, Wohlbefinden und das Gefühl von Sicherheit an dem Einsatz einer gleichgeschlechtlichen Pflegekraft gekoppelt.

Ein weiterer großer Problembereich stellt die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrages schon vor dem 18. Lebensjahr, ggf. auch gegen den Widerstand der Eltern bzw. Sorgeberechtigten dar. Wir wissen, dass selbst eine soziale Transition bereits eine Vorentscheidung für den weiteren Lebensweg ist, eine freie ergebnisoffene Entwicklung, eine explorative Entwicklung der eigenen Identität, einschließlich er Aspekte, die mit Geschlecht oder mit Genderidentität zu tun haben, wird erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Dies betrifft in besonderem Maße potenziell lesbische und schwule Jugendliche, die sehr häufig gender-nonkonformes Verhalten in Kindheit und Jugend zeigen und zu einem nicht unerheblichen Anteil spätestens in der Pubertät Symptome einer Genderdysphorie entwickeln. Durch die Kategorisierung

als „trans“ oder „non-binär“ wird eine Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Orientierung und einer potenziellen Homosexualität erschwert, internalisierte Homophobie ebenso wie Gender-Nonkonformität als Ausdruck einer abweichenden Genderidentität gedeutet. Hier kann durchaus von einer Konversion junger homosexueller, ggf. auch bisexueller Jugendlicher gesprochen werden.

Deshalb fordern wir Sie auf:

- sicherzustellen, dass „Geschlecht“ weiterhin eine juristisch relevante Kategorie bleibt und „Genderidentität“ allenfalls als zusätzliche rechtliche Kategorie eingeführt wird,
- das Offenbarungsverbot insbesondere für Privatpersonen, Dienstleistungsunternehmen und insbesondere Beratungs- und Schutzstrukturen ersatzlos zu streichen (die sonstigen Regelungen des Datenschutzes bleiben natürlich unberührt),
- ersatzweise gesetzlich auszuschließen, dass Personen keinen Anspruch auf Klage haben, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts oder des vermuteten Geschlechts aus geschlechtsspezifischen Räumen und Angeboten sowie von geschlechtsspezifischen Förderungsmitteln ausgeschlossen werden,
- Monitoring, Forschung und Erhebung geschlechtsspezifischer Daten sicherzustellen unter besonderer Berücksichtigung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt (Artikel 10, 11 IK), einschließlich des Erfassens des Geschlechts sowohl beim Täter als auch beim Opfer,
- in offiziellen Dokumenten weiterhin Frauen und Männer (Mädchen und Jungen) sprachlich als zu ihrem jeweiligen Geschlecht zugehörig erkennbar zu machen und nicht durch Sprachkonstruktionen wie „Menstruierende“ oder „Gebärende“ geschlechtsspezifische Körper- und reproduktive Funktionen als unabhängig vom Geschlecht (das inhaltlich als Genderidentität verstanden wird) zu verstehen, wie es sich z. B. in § 8 „Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit“ dieses Gesetzentwurfes andeutet.

Vor allem aber erwarten wir eine umfassende Rechtsfolgenabschätzung für das SBG für alle Bereiche, in denen Geschlecht eine rechtlich relevante Kategorie ist oder eine Unterscheidung nach Geschlecht vorgenommen wird.

Wir können nur hoffen, dass Sie Ihrer Pflicht als gesetzgeberisch handelnde Personen in einer freiheitlichen Demokratie und einem Rechtsstaat nachkommen und sich ernsthaft und konstruktiv mit unseren Bedenken wie auch mit den Argumenten der sicher zahlreich eintreffenden Stellungnahmen anderer besorgter und betroffener Frauen auseinandersetzen und sie bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A. P. Schulz  
Magdeburg